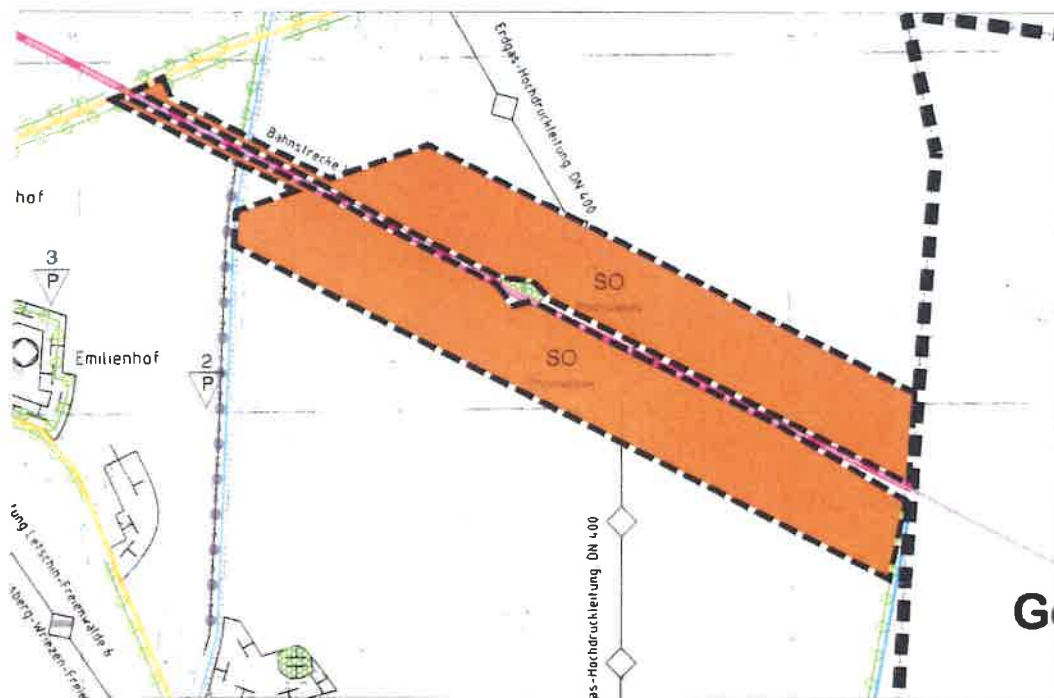


6. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan

Gemeinde Bliedorf

Zusammenfassende Erklärung



Aufgestellt: Architekten Wäberling + Lüdke
Cyriakstraße 11
99094 Erfurt

Stand 06.2020

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtsgrundlage der Zusammenfassenden Erklärung	3
2	Ausgangslage und Anlaß des Plans	3
3	Ziel der Planung	3
4	Standortbegründung	4
5	Verfahrensablauf	5
6	Umweltbelange	6
6.1	Umweltbericht	6
6.2	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	7
7	Beteiligung von Öffentlichkeit und Trägern öffentlicher Belange	
7.1	Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB	8
7.2	Förmliche Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB	8
8	Abwägung	9
9	Abwägungsbeschuß und Änderungsbeschuß; Genehmigung, Inkrafttreten	11

Anlage 1: Beschluß der 6. Änderung des Flächennutzungsplans
(Veröffentlichung im Amtsblatt des Amtes Barnim-Oderbruch vom 02.11.2019)

Anlage 2: Genehmigung der 6. Änderung des Flächennutzungsplans
(Schreiben des Landkreiss Märkisch-Oderland vom 27.03.2020)

Anlage 3: Bekanntmachung der 6. Änderung des Flächennutzungsplans
Veröffentlichung im Amtsblatt des Amtes Barnim-Oderbruch Nr.6 vom 02.06.2020

1 Rechtsgrundlage der Zusammenfassenden Erklärung

Gemäß § 6a Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2020 (BGBl. 1, S. 587) ist dem Bebauungsplan "eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde."

2 Ausgangslage und Anlaß der Planänderung

Inhaltliche Ausgangslage ist der Wunsch der Gemeinde Bliesdorf, einen wahrnehmbaren Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien und damit zur Erreichung der Klimaziele der Bundesrepublik Deutschland zu leisten, zu denen sich das Land in verschiedenen Abkommen verpflichtet hat. Der Ausbau einer umweltfreundlichen und klimaneutralen Energieversorgung ist darüber hinaus Planungsziel auch aller höherrangigen Planungsebenen. Auf dem Feld der Windkraft hat es im Bereich der Gemeinde Bliesdorf bereits einige Aktivitäten gegeben, doch läuft für einen größeren Teil der derzeit produzierenden Anlagen der Genehmigungszeitraum in absehbarer Zeit aus, und es ist ungewiß, ob es zu einer entsprechenden Substitution kommen wird. Auch mehrere, zumeist kleinere, PV-Freilandanlagen befinden sich in der Gemeinde Bliesdorf, die zusammen eine installierte Leistung von (geschätzt) 10 MWp aufweisen.

Die Planung entspricht auch der Intention der strategischen Maßnahmen für die Umsetzung der Energiestrategie 2030 des Landes Brandenburg. Dort wird unter der Maßnahme 3.III das Ziel benannt, bis zum Jahre 2030 eine installierte Leistung von 3500 MWp aufzustellen, und zwar vorrangig durch PV-Freilandanlagen.

3 Ziel der Planung

Das Planungsziel besteht in der Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes für eine Photovoltaikanlage. Hierfür wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt und im Parallelverfahren der Flächennutzungsplan der Gemeinde Bliesdorf angepaßt. Dieser wurde im Jahre 2006 aufgestellt und seither fünfmal geändert. In der zu Verfahrensbeginn gültigen Fassung sind die plangegenständlichen Flächen als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

4 Standortbegründung

Bei der Betrachtung von potentiellen Standorten für die Errichtung von Freiland-Photovoltaikanlagen ist zunächst die Flächenkulisse des Erneuerbare Energien Gesetzes (EEG) zu berücksichtigen. Danach ist die Förderfähigkeit nur gegeben bei Konversionsflächen, Flächen entlang von Autobahnen und Eisenbahnlinien und Gewerbegebieten. Das zusätzliche Kriterium der Lage in einem benachteiligten Gebiet ist in Brandenburg unbeachtlich, denn die Landesregierung hat sich kraft ihrer diesbezüglichen Regelungshoheit entschieden, es nicht zur Anwendung kommen zu lassen.

In der Begründung zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bliedorf wurden die möglichen Standorte im Gemeindegebiet, die den Eingangsvoraussetzungen des EEG entsprechen, einer näheren Betrachtung unterzogen. Das hat neben den wirtschaftlichen Gründen (Gewährung einer langfristigen Förderung der Stromproduktion) überdies die inhaltliche Dimension, daß der Gesetzgeber die Wahl potentieller Förderstandorte auch nach raumordnerischen Kriterien getroffen hat. Diese sollen entweder direkt auf vorbelasteten Flächen liegen (Konversionsflächen) oder im unmittelbaren Nahbereich von Verkehrswegen, wo allgemein von einer negativen Prägung der Umgebung durch Zerschneidung der Landschaft, optische Überprägung oder Belastung durch Lärm, Abgase und Stäube ausgegangen wird.

Im Rahmen einer detaillierten Überprüfung potentieller Standorte wurde für die einzelnen Zulassungskriterien folgender Befund ermittelt:

Flächen in Gewerbegebieten sind nicht vorhanden.

Konversionsflächen, hier insbesondere solche aus landwirtschaftlicher Nutzung, sind im Gemeindegebiet zwar vorhanden, jedoch mittlerweile fast ausnahmslos durch kleinere PV-Anlagen erfolgreich nachgenutzt. Die einzige noch ausstehende Fläche ist dicht bebaut und insofern ungeeignet.

Flächen an Bundesautobahnen sind nicht vorhanden.

Entlang der Eisenbahnlinie Wriezen-Werbig befinden sich außerhalb der Ortslagen größere zusammenhängende Flächen, die grundsätzlich für PV-Freilandanlagen geeignet sind. Am ehesten kommen davon diejenigen in Frage, die sich in einem möglichst großen Abstand zu vorhandener Wohnbebauung befinden. Das ist vor allem im östlichen Grenzbereich zur Gemeinde Neutrebbin der Fall (Gemeindeteil Sophienhof). Zusätzlich spricht für diesen Standort die Tatsache, daß der Bahndamm hier erhöht geführt ist, so daß die optische Wirkung einer direkt daneben befindlichen PV-Anlage im Landschaftsbild deutlich minimiert wird.

Mit der Fokussierung auf diesen Standort rücken zusätzliche Fragen ins Blickfeld, denn gem. § 1a (2) BauGB sollen der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich grundsätzlich die Möglichkeiten von "Wiedernutzbarmachung, Nachverdichtungen und andere Möglichkeiten der Innenentwicklung" vorangehen. Eine intensive Prüfung möglicher Standorte hat ergeben, daß die im BauGB aufgezeigten Möglichkeiten im Gemeindegebiet nicht gegeben sind. Innerhalb dieser Prüfung wurden überdies grundsätzliche Überlegungen angestellt zur Frage, ob eine Verträglichkeit von Freiland-Photovoltaikanlagen im Innenbereich überhaupt gegeben ist. Im Fall der Gemeinde Bliedorf ist diese Verträglichkeit eindeutig nicht gegeben.

Im Ergebnis hat sich das Plangebiet als der Standort erwiesen, der in Ansehung aller zu berücksichtigenden Faktoren am ehesten geeignet ist, um im Gemeindegebiet eine Solaranlage zu errichten.

5 Verfahrensablauf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf hat die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Beschluß wurde am 02.05.2018 ortsüblich bekannt gemacht	26.02.2018
Zu dem Vorentwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 15.05.2018 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB beteiligt	09.08.2018 - 10.09.2018
Der Vorentwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 15.05.2018 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich ausgelegt	09.08.2018 - 10.09.2018
Der Planentwurf in der Fassung vom 15.04.2019 wurde gebilligt. Gleichzeitig wurden die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange beschlossen	13.05.2019
Zu dem Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 15.04.2019 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt	11.06.2019 - 15.07.2019
Der Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 15.04.2019 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt	11.06.2019 - 15.07.2019
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf hat die Anregungen der Träger öffentlicher Belange sowie der privaten Belange untereinander und gegeneinander abgewogen. Das Ergebnis wurde mitgeteilt	16.09.2019
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf hat die 6. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 05.08.2019 gem. § 10 BauGB beschlossen	16.09.2019
Aufgrund eines Formfehlers bei der Veröffentlichung und wegen einer redaktionellen Überarbeitung der Begründung wurde die Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB wiederholt	17.02.2020 - 21.03.2020

6 Umweltbelange

Mit der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bliedorf wird die Übereinstimmung der raumordnerischen Ziele auf den gemeindlichen Ebenen des Planungsrechts herbeigeführt. Somit werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um die Vorhabenfläche von insgesamt 20,4 Hektar als Sonstiges Sondergebiet (SO) für Photovoltaikanlage zu nutzen. Das Plangebiet überdeckt derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen beidseitig der Eisenbahnlinie Wriezen-Werbig im Gemeindeteil Sophienhof. Aus den angetroffenen Gegebenheiten sowie der naturräumlichen Einordnung ergaben sich Anforderungen naturschutzfachlicher Art, die in den verschiedenen Teilen der Grün- und Ausgleichsplanung enthalten sind.

Für die Belange des Umweltschutzes ist für den Bebauungsplan eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt worden, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der geplanten Festsetzungen von Sondergebietsflächen ermittelt und in einem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB beschrieben und bewertet wurden. Außerdem wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt. Im Rahmen der Umweltplanung wurden verschiedene Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen definiert.

Für die Änderung des Flächennutzungsplans wurde ein darauf aufbauender Umweltbericht erstellt. Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB "soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden" (Abschichtung). Der Umweltbericht beschränkt sich demzufolge auf eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen.

6.1 Umweltbericht

Der Umweltbericht ordnet die plangegegenständliche Änderungsfläche aufgrund der Vorprägung durch intensive Landwirtschaft sowie die angrenzende Eisenbahnlinie Wriezen-Werbig als umweltverträglichen Standort mit überwiegend geringer Konfliktintensität ein.

Zunächst wurden die derzeit vorhandenen Beeinträchtigungen der Schutzgüter überwiegend als "mittel" ermittelt. Lediglich bei den Schutzgütern Fläche und Klima/Luft wurde eine geringe Beeinträchtigung festgestellt.

Die Prognose bei Durchführung der Planung ermittelt für die Schutzgüter Klima, Biologische Vielfalt, Landschaft/Ortsbild, Kultur-/Sachgüter und Mensch nachrangige Auswirkungen, für die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere mittlere Auswirkungen.

Die Auswertung und Eingriffsbewältigung kommt zu folgenden Ergebnissen:

Unter Beachtung gesetzlicher Vorgaben sind im Bebauungsplan geeignete Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen festzusetzen, um den Artenschutz zu gewährleisten. Außerdem sollen die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Tiere und evtl. Eingriffe in Natur und Landschaft kompensiert werden. Die Vermeidungsmaßnahmen zielen auf die Reduzierung von Bodenversiegelung und Emissionen, den Schutz des Grundwassers sowie die Vermeidung von Störungen für das Brutgeschäft der Avifauna und den Erhalt von faunistischen Fortpflanzungs- und Lebensstätten. Der Standort wird als geeignet eingestuft.

Die Erarbeitung konkreter Festsetzungen wird auf die Ebene der Bebauungsplanung verwiesen. Dort werden durch den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag auch die Wirkungen auf die Arten und ihre lokalen Populationen dargelegt. Im Ergebnis wird festgestellt, daß bei Durchführung der festgesetzten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllt werden.

6.2 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB sind im Umweltbericht anderweitige Planungsmöglichkeiten zu betrachten, "wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind"; Gründe für die getroffene Wahl sind anzugeben.

Bei Nichtdurchführung der Planung ("Nullvariante") ist davon auszugehen, daß die Flächen im Plangebiet auch zukünftig als Ackerstandort intensiv genutzt werden.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten für vergleichbare Vorhaben gibt es im Gemeindegebiet nicht, wie in der Standortbegründung (Punkt 4) bereits dargelegt wurde.

7 Beteiligung von Öffentlichkeit und Trägern öffentlicher Belange

7.1 Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurde der Vorentwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplans in der Zeit vom 09.08.2018 bis 10.09.2018 zur Stellungnahme vorgelegt. Im gleichen Zeitraum fand die öffentliche Auslegung der Unterlagen im Bauamt des Amtes Barnim-Oderbruch statt.

Aus dieser Beteiligungsrunde erwachsen Stellungnahmen und Hinweise, die im wesentlichen redaktionelle Ergänzungen und Änderungen zum Ergebnis hatten.

Anregungen und Einwände von Bürgern gingen nicht ein.

7.2 Förmliche Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

Der erarbeitete Entwurf wurde Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange in der Zeit vom 11.06.2019 bis 15.07.2019 zur Stellungnahme vorgelegt. Im gleichen Zeitraum lagen sämtliche Planungsunterlagen im Bauamt des Amtes Barnim-Oderbruch zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Es wurden kleine redaktionelle Ergänzungen und Änderungen vorgenommen.

Aufgrund eines Formfehlers und der Notwendigkeit einer redaktionellen Überarbeitung der Begründung wurde die Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Zeitraum vom 17.02.2020 – 21.03.2020 wiederholt.

Anregungen und Einwände von Bürgern gingen nicht ein.

8 Abwägung

- 1 Landkreis Märkisch Oderland
- 1.1 Bauordnungsamt

Das Bauordnungsamt trug die Auffassung vor, daß das Amt Barnim-Oderbruch bereits einen ausreichenden Beitrag zur Erzeugung erneuerbarer Energien leiste. Zudem solle landwirtschaftlich wertvolle Fläche der Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln vorbehalten bleiben, und die Verwertung solcher Produkte sei ortsgebundener. Dem wird entgegnet, daß der Bezugsraum des Amtes Barnim-Oderbruch für die Änderung des Flächennutzungsplanes einer Gemeinde nicht geeignet ist. Die übrigen angeführten Punkte haben keinen direkten Bezug zu Fragen der Raumordnung.

Es wurde behauptet, daß die Prüfung von Alternativstandorten das Ergebnis hätten, geeignete Flächen für Photovoltaikanlagen seien in der Gemeinde Bliedorf nicht zu finden. Dem wurde entgegnet, daß dies keinesfalls so dargelegt wird.

Auf einen entsprechenden Hinweis hin wurde in der Planzeichnung der fehlende Nodpfeil nachgetragen.

Es wurde bemängelt, daß der sparsame Umgang mit Grund und Boden gem. § 1a Abs. 2 BauGB nicht gegeben sei. Durch die ausführliche Begründung der Standortwahl ist er tatsächlich nachgewiesen. Das gilt sinngemäß für die Behauptung, daß die Begründung der Umwandlung einer landwirtschaftlichen Fläche nicht hinreichend sei und alternative Möglichkeiten der Innenentwicklung nicht ausreichend berücksichtigt worden seien.

Es wurde bestritten, daß es einen Vorrang vor der geplanten Nutzung vor der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung gebe. Dem wurde entgegnet, daß sich ein Vorrang allein aus dem politischen Willen der Gemeinde ableitet und damit begründet ist.

Angezweifelt wurde ferner die spätere Eigenschaft des Plangebietes als extensives Grünland. Dem wurde mit Verweis auf zahlreiche einschlägige Fachveröffentlichungen begegnet, die ebendiese Eigenschaft an realisierten Projekten detailliert nachweisen.

Als Bewertungskriterium für die raumordnerische Zulässigkeit des plangegegenständlichen Vorhabens wurde seitens der Bauaufsicht § 2 Abs. 2 Pkt. 4 Satz 7 ROG benannt. Dem wurde entgegnet, daß das hier beschriebene Ziel (Erhaltung der räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft zur Nahrungs- und Futtermittelproduktion) nur eines von mehreren gleichwertigen Zielen ist und daß ihm gleichberechtigt die Ziele der kostengünstigen, sicheren und umweltverträglichen Energieerzeugung (§ 2 Abs. 2 Pkt. 4 Satz 5 ROG) und die Funktionsfähigkeit des Bodens (§ 2 Abs. 2 Pkt. 6 Satz 1 ROG) stehen. Im übrigen verbleibt ein wesentlicher Teil des Plangebietes mit der Möglichkeit der extensiven Bewirtschaftung durchaus in der landwirtschaftlichen Produktion von Futtermitteln (z.B. durch Schafbeweidung oder Grasmahd).

Die in der Stellungnahme behauptete Notwendigkeit, für die orstansässige Bevölkerung "kostengünstigeren" Strom zu produzieren, ergibt sich aus dem Wortlaut des ROG nicht.

Ebenso wird der Standort in der Begründung nicht, wie behauptet, von rein wirtschaftlichen Gesichtspunkten bestimmt. Vielmehr wird auf die Festlegung von Standortkriterien des Erneuerbare Energien Gesetzes (EEG) verwiesen.

Einem entsprechenden Hinweis folgend wurde die Beschreibung des Verfahrensablaufes ergänzt.

1.2 Amt für Landwirtschaft und Umwelt, Fachdienst Agrarentwicklung

Der Fachdienst verwies auf die vergleichsweise hohen Bodenzahlen im Plangebiet. Dem wurde entgegnet, daß dies im Brandenburger Maßstab zwar zutrifft, nicht jedoch im Bundesvergleich.

Der Fachdienst verwies auf entgegenstehende Einschränkungen hinsichtlich einer Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Böden im "Landschaftsprogramm Brandenburg". Dem wurde entgegnet, daß dieses aus dem Jahre 2001 stammt und allein schon deshalb überholt ist, weil zum Zeitpunkt seiner Abfassung Zielkonflikte zwischen landwirtschaftlicher Nutzung und PV überhaupt noch nicht bestanden, so daß dessen uneingeschränkte Aussagekraft fraglich ist.

Zu weiteren Ausführungen von dieser Seite erfolgen die gleichen Entgegnungen wie zu denen der Bauaufsicht.

1.3 Wirtschaftsamt

Die Stellungnahme des Wirtschaftsamtes entspricht i.W. dem Vortrag der Bauaufsicht und des Fachdienstes Agrar im Hinblick auf die raumordnerische Zulässigkeit. Insofern wurde ihr entsprechend entgegnet wie oben.

2 Landesamt für Umwelt, Abteilung Wasserwirtschaft

Es wurde gefordert, die Lage des Plangebietes im Hochwasserrisikogebiet auf dem Plandokument zu vermerken. Dieser Hinweis fällt nicht in den Bereich der FNP-Änderung und wurde bei der Weiterbearbeitung des Bebauungsplans übernommen

3 Gewässer- und Deichverband Oderbruch

Der Verband gab Hinweise im Hinblick auf freizuhaltende Gewässerrandstreifen und eine geplante Verrohrung. Diese fallen nicht in den Bereich der FNP-Änderung und wurden bei der Weiterbearbeitung des Bebauungsplans übernommen.

5 EWE Netz GmbH

Die Gesellschaft gab Hinweise im Hinblick auf einen freizuhaltenden Sicherheitsbereich an einer Ferngasleitung. Diese fallen nicht in den Bereich der FNP-Änderung und wurden bei der Weiterbearbeitung des Bebauungsplans übernommen.

6 Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände

Der Verband gab einige Hinweise, die nicht in den Bereich der FNP-Änderung fallen und bei der Weiterbearbeitung des Bebauungsplans berücksichtigt wurden.

9 Abwägungsbeschuß und Änderungsbeschuß; Genehmigung; Inkrafttreten

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf hat in ihrer Sitzung am 16.09.2019 die Anregungen aus der förmlichen Beteiligung untereinander und gegeneinander abgewogen und einen Abwägungsbeschuß gefaßt. Zudem wurde die 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bliesdorf beschlossen.

Aufgrund eines Formfehlers bei der Veröffentlichung des Offenlagebeschlusses wurde es erforderlich, die öffentliche Auslegung zu wiederholen. Zudem wurde die Begründung im Hinblick auf die Standortwahl ausführlicher gefaßt. Diese erneute Auslegung fand im Zeitraum vom 17.02.2020 bis 21.03.2020 statt. Im Rahmen dieses Verfahrens gingen keine Anregungen und Bedenken von Bürgern ein.

Mit Schreiben vom 27.03.2020 hat die Rechtliche Bauaufsicht des Landkreises Märkisch-Oderland die 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bliesdorf unter dem Aktenzeichen 63.30/01280-20 genehmigt.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 6 /2020 für das Amt Barnim-Oderbruch vom 02.06.2020 ist die 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde in Kraft getreten.

Wriezen, den 11.06.2020



Karsten Birkholz
Amtdirektor



Anlage 1: Beschluß der 6. Änderung des Flächennutzungsplans
(Beschluß GV Blies/20190916/Ö14)
Veröffentlichung im Amtsblatt des Amtes Barnim-Oderbruch Nr.11 vom 02.11.2019

Seite 4

Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch

Nr. 11 – 02. 11. 2019

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Bliesdorf vom 16.09.2019:

Beschluss Nr: GV Blies/20190916/Ö12

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt die außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 20.653,70 € auf dem Kostenträger 541.00.03 Sachkonto 531700/Finanzkonto 731700 als Anteil des Straßenbaulastträgers zur technischen Ertüchtigung des Bahnübergangs BÜ 79,2 auf der Strecke 6758 Eberswalde – Werbig. Die Deckung erfolgt aus Mehreinnahmen auf dem Kostenträger 611.00.00, Sachkonto 401300/Finanzkonto 60130000 (Gewerbesteuer).

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Blies/20190916/Ö13

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf stimmt anliegenden Durchführungsvertrages mit der Wattner SunAsset Solarkraftwerk 083 GmbH & Co. KG zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Frei-ächen – Photovoltaikanlage Bliesdorf II (An der Bahn – Gemeindeteil Sophienhof)“ der Gemeinde Bliesdorf zu.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 2

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 6, Dagegen: 0, Enthaltung: 3

Beschluss Nr: GV Blies/20190916/Ö14

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf beschließt:

1. Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bzw. der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden geprüft und deren Behandlung entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in den jeweiligen Abwägungstabellen (Anlage 1) beschlossen.
2. Die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, sind über das Ergebnis der Abwägung durch die Möglichkeit zur Einsichtnahme bzw. Mitteilung zu informieren.
3. Die 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bliesdorf wird in der vorliegenden Fassung vom August 2019 (Feststellungsbeschluss) beschlossen. Die Begründung wird in der vorliegenden Fassung vom August 2019 gebilligt.

4. Die 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bliesdorf ist der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Die Erteilung der Genehmigung ist ortsüblich bekannt zu machen. Die 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bliesdorf ist mit der Begründung und der umfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, zu jedermanns Einsicht bereit zu halten.

5. Die wirksame 6. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ist auch in das Internet einzustellen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 2

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 2

Beschluss Nr: GV Blies/20190916/Ö15

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf beschließt:

1. Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bzw. der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden geprüft und deren Behandlung entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in den jeweiligen Abwägungstabellen (Anlage) beschlossen.
2. Die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, sind über das Ergebnis der Abwägung durch eine Mitteilung zu informieren.
3. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Frei-ächen-Photovoltaikanlage Bliesdorf II (An der Bahn – Gemeindeteil Sophienhof)“ der Gemeinde Bliesdorf wird in der vorliegenden Fassung vom August 2019 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB im Vernehmen mit § 12 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht wird in der vorliegenden Fassung vom August 2019 gebilligt.
4. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Frei-ächen-Photovoltaikanlage Bliesdorf II (An der Bahn – Gemeindeteil Sophienhof)“ der Gemeinde Bliesdorf ist ortsüblich bekannt zu machen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist mit der Begründung und der umfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die

Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, zu jedermanns Einsicht bereit zu halten.

5. Der rechtswirksame vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Planzeichnung, Vorhaben- und Erschließungsplan, der Begründung, Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung ist auch in das Internet einzustellen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 2

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 2

Beschluss Nr: GV Blies/20190916/Ö16

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt:

1. In der als Anlage dargestellten Gebiet, ist die Errichtung eines allgemeinen Wohngebietes geplant. Die Erschließung erfolgt ausgehend der Straße Pappelweg. Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Bliesdorf, Flur 4 und beinhaltet das Flurstück, 58 (teilweise).

Es wird

- im Norden durch Wald ächen (Flurstück 58) und den Pappelweg (Flurstück 94),
- im Osten durch den Pappelweg (Flurstück 94),
- im Süden den Pappelweg (Flurstück 93)
- im Westen durch Wald ächen (Flurstücks 58) begrenzt.

2. Der Vorhabenträger ist die relive Immobilienentwicklung GmbH & Co. KG, mit Sitz, An der Dornbuschmühle 9 in 16269 Bliesdorf.

3. Es werden folgende Planungsziele angestrebt: Ausweisung einer Fläche für ein Allgemeines Wohngebiet gemäß §4 BauGB.

4. Es soll die frühzeitige Bürgerbeteiligung in Form einer öffentlichen Einwohnerversammlung durchgeführt werden (§ 3 Abs. 1 BauGB).

5. Der Beschluss ist ortsüblich bekanntzumachen (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 2, Dagegen: 7, Enthaltung: 2

Beschluss Nr: GV Blies/20190916/Ö17

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde

Amtliche Bekanntmachungen

Landkreis Märkisch-Oderland Der Landrat



Landratsamt - Klosterstraße 14 - 15344 Strausberg

Amt Barnim-Oderbruch
Der Amtsdirektor
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen

AZ	Haupt- amt	Ver- merk	Ordn- ung	Bau- verw.
	Amt Barnim Oderbruch			
	- 9. April 2020			
			27.4.	

Fachbereich: III
Amt: Bauordnungsamt
Fachdienst: Rechtliche Bauaufsicht
Dienstort: 15344 Strausberg
Klosterstraße 14
Auskunft erteilt: Frau Strojek
Durchwahl: 03346 8507560
Telefax: 03346 8507509
E-Mail: bettina_strojek@landkreis-mol.de
AZ: 63.30/01280-20
Strausberg, 27.03.2020

6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bliesdorf hier: Genehmigung

Ihr Schreiben vom: 20.03.2020 (Posteingang)
Anlagen (Planzeichnung 1-fach; Stand August 2019)

Genehmigung

Gemäß § 6 Absatz 1 BauGB in Verbindung mit § 5 BauGB genehmige ich hiermit die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf am 16.09.2019 beschlossene 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bliesdorf.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow oder der im Briefkopf näher bezeichneten Behörde schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.maerkischoderland.de/kontakt> aufgeführt sind.

Hinweis

Die Wirksamkeit der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bliesdorf bitte ich, mir durch den Nachweis über die Ausfertigung nach § 3 Absätze 3 und 6 BbgKVerf und die ortsüblich erfolgte Bekanntmachung der Genehmigung nach § 6 Absatz 5 BauGB (Kopie der Verfahrensvermerke und der Bekanntmachung) innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung zu dokumentieren.


Ein Exemplar der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bliesdorf ist dem Bauordnungsamt des Landkreises Märkisch-Oderland zu übergeben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Dipl.-Ing. (FH) Strojek
FDL Rechtliche Bauaufsicht



allgemeine Sprechzeiten: Dienstag 09:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr Freitag 09:00 - 12:00 Uhr. Für den verbindlichen elektronischen Rechtsverkehr mit dem Landkreis Märkisch-Oderland steht Ihnen die E-Mail-Adresse poststelle@landkreis-mol.de zur Verfügung. Informationen unter <http://www.maerkisch-oderland.de/kontakt>. Alle anderen E-Mail-Adressen dienen nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur. Internet: www.maerkisch-oderland.de



Amtsblatt

für das Amt Barnim-Oderbruch

Nummer 6 Wriezen, den 02. 06. 2020 20. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis

**Bekanntmachungen
des Amtes Barnim-Oderbruch**

- Bekanntmachungsanordnung
6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde
Bliesdorf S. 1
- Ersatzbekanntmachung
6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde
Bliesdorf S. 1
- Bekanntmachung der Beschlüsse
der Gemeindevertretung der
Gemeinde Neulewin
vom 16.04.2020 S. 2
- Bekanntmachung der Beschlüsse
der Gemeindevertretung der
Gemeinde Reichenow-Möglin
vom 23.04.2020 S. 2/3

Bekanntmachungen anderer Stellen

- Öffentliche Bekanntmachung
Information zum geplanten
Flurbereinigungsverfahren
„Neutrebbin“ gemäß § 5
Flurbereinigungsgesetz S. 2/3
- Öffentliche Bekanntmachung
betreff der Mitwirkung bei der
Grenzfeststellung S. 3
- Einladung der Jagdgenossen der
Jagdgenossenschaft Zäckericker
Loose zur außerordentlichen
Jagdgenossenschafts-
versammlung S. 3
- Information vom Naturpark
Märkische Schweiz zur
FFH-Managementplanung
neu gedacht S. 4

Informationen

- Informationen und Werbung S. 4



Bekanntmachungsanordnung
Die nachstehende
6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bliesdorf
wird hiemit öffentlich bekannt gemacht.
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Baugesetzbuch unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.
Es wird auf die Fälligkeit und der Erlöschung von Entschädigungsansprüchen (§ 44, Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, sowie § 39 BauGB) hingewiesen.
In die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bliesdorf, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung und dem Umweltbericht, kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, Zimmer 107, Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft erhalten.
Wriezen, den 21.04.2020
Sylvia Borkert
stellvertretende Amtsdirektorin

Amt Barnim-Oderbruch
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen
für: Gemeinde Bliesdorf
16269 Bliesdorf
ERSATZBEKANNTMACHUNG
6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bliesdorf
Die von der Gemeindevertretung Bliesdorf am 16.09.2019 beschlossene 6. Änderung

des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bliesdorf, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 27.03.2020, AZ: 63.30/01280-20, genehmigt.
Die Erteilung der Genehmigung wird hiemit bekannt gemacht. Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bliesdorf tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.
Jedermann kann in die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, dazu ab dem Tag dieser Bekanntmachung im Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, Zimmer: 107, 16269 Wriezen während der Sprechzeiten
Dienstag 8.00-12.00 und 14.00-18.00 Uhr
Donnerstag 8.00-12.00 und 14.00-16.00 Uhr
einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.
Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs.1 BauGB).
Auf die Vorschriften des § 39 und 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
Wriezen, den 21.04.2020
Sylvia Borkert
stellvertretende
Amtsdirektorin